

Amtsblatt

für die Gemeinde Schönwalde-Glien

mit den Ortsteilen: Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung, Wansdorf

3. Jahrgang

Schönwalde-Glien, 22. November 2007

Nr. 11

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

44. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.10.2007

Beschlüsse der Gemeindevertretung

Beschluss zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönwalde-Glien

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Krugweg“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Pausin

Abwägung über die Beteiligung der Behörde zum Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“ im OT Wansdorf

Änderung des Geltungsbereiches zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Wansdorf

Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Wansdorf

Änderung des Bebauungsplanes 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien

Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ der Gemeinde Schönwalde-Glien

Errichtung einer verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG), OT Schönwalde-Siedlung

Beschluss zur Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG

Bauantrag SW 066-07-B, Gimpelsteig 10 / OT Schönwalde-Siedlung - Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung BP Nr. 11 „Amselsteig“

Öffnungs- und Schließzeiten der Kitas 2008

Antrag des ASB auf Nutzungsverlängerung der Kita im OT Grünefeld

Besetzung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales und Sport

Nutzung/ Errichtung von Räumlichkeiten für Jugendliche im OT Schönwalde-Siedlung

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde-Glien

Öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Umweltbericht zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan und Begründung WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Wansdorf

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Paaren im Glien

Berufung als Ersatzperson – ein Sitz in der Gemeindevertretung

Berufung als Ersatzperson – ein Sitz im Ortsbeirat Schönwalde-Siedlung	S. 6
Berufung als Ersatzperson – ein Sitz im Ortsbeirat Schönwalde-Siedlung	S. 6
Beschluss zur Satzung zum Bebauungsplan 06/2005 „Sport- und Freizeitanlage“ im OT Wansdorf	S. 7
Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien Betr.: Bebauungsplan 06/2005 „Sport- und Freizeitanlage“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Wansdorf	S. 7
Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien	S. 7
2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien	S. 7
Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung)	S. 8
weitere amtliche Mitteilungen	
Zahlungserinnerung	S. 9
Defekte Zentraltelefonnummer der Gemeinde Schönwalde-Glien	S. 10

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Schönwalde-Glien
Der Bürgermeister
Schönwalde-Siedlung
Sebastian-Bach-Straße 10-12
14621 Schönwalde-Glien
Telefon: (0 33 22) 24 84-0
Telefax: (0 33 22) 24 84-40
www.schoenwalde-glien.de
hauptamt@gemeinde-schoenwalde-glien.de

Redaktion: Kurt Hartley
Steffen Schmunk

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt veröffentlichten Beschlüsse der Gemeindevertretung können zu den allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Straße 10-12, 14621 Schönwalde-Glien eingesehen werden.

Das Amtsblatt wird sowohl in der Gemeindeverwaltung als auch in den Büros der Ortsbürgermeister zu den ortsüblichen Sprechzeiten kostenlos ausgelegt. Des Weiteren steht das Amtsblatt auch auf der Homepage der Gemeinde www.schoenwalde-glien.de im Bereich „Amtsblatt der Gemeinde“ zur Verfügung.

Das Amtsblatt der Gemeinde Schönwalde-Glien ist außerdem bei der Gemeinde Schönwalde-Glien gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Beschlüsse der 44. Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.10.2007

- ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Beschluss Nr. 189/2007

Beschluss zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeinde Schönwalde-Glien billigt den Entwurf des geänderten Flächennutzungsplanes sowie den Erläuterungsbericht der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Fassung von September 2007, für die Ortsteile Grünefeld, Paaren im Glien, Perwenitz, Pausin, Wansdorf, Schönwalde-Dorf und Schönwalde-Siedlung. Der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zu „Der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde-Glien“ erfolgt auf den Seiten 4 - 5.

Beschluss Nr. 190/2007

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Krugweg“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Pausin

Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der damaligen Gemeindevertretung Pausin zum Bebauungsplan „Krugweg“ vom 09.07.2003 unter Beschluss-Nr. 15/03.

Auf Grund von mangelndem Interesse des Investors an der Weiterführung und Beendigung des Planverfahrens wird der Aufhebung und Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zugestimmt.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan „Krugweg“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Pausin



Beschluss Nr. 191/2007

Abwägung über die Beteiligung der Behörde zum Vorentwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“ im OT Wansdorf

- Die von den Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) und den Bürgern zur öffentlichen Auslegung vom 02.07. bis 03.08.2007 und Trägerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf des vorhabensbezogenen **Bebauungsplanes WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“** hat die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) Berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

- Nr. 20 E.ON e.dis AG
Nr. 22 WGI - Westfälische Gesellschaft f. Geoinformation

b) Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

- Nr. 19 Landkreis Havelland

c) Nicht berücksichtigt werden die Anregungen und Hinweise von:

d) Keine planungsrelevanten Bedenken oder Änderungen äußerten:

- Nr. 3 Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabt. West, RW4, RW5 & RW7
Nr. 4 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg
Nr. 5 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland - Fläming
Nr. 6 Landesbetrieb Straßenwesen
Nr. 7 Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft & Flurneuordnung
Nr. 8 Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin
Nr. 14 Brandenburg. Landesamt f. Denkmalpflege Abt. Denkmalpflege
Nr. 15 Brandenburg. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Bodendenkmalpflege
Nr. 21 Vattenfall Europe Transmission
Nr. 23 VNG – Verbundnetz Gas AG
Nr. 25 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Nr. 35 Stadt Falkensee
Nr. 36 Gemeinde Oberkrämer
Nr. 40 Stadt Nauen

e) Keine Stellungnahme gaben ab:

- Nr. 24 Abwasserzweckverband Glien
Nr. 26 Deutsche Telekom AG

- Der Bürgermeister wird beauftragt, die TÖB und die Bürger, die Anregungen und Hinweise abgegeben haben, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Die Anlagen (Vorschlag zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

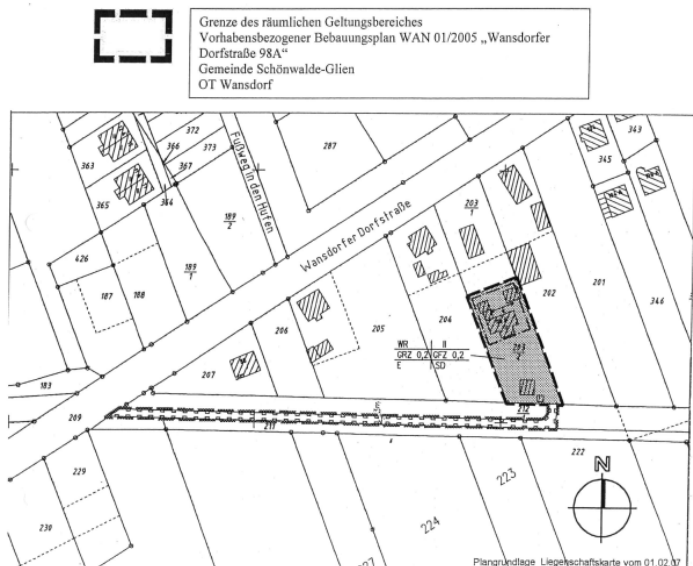
Beschluss Nr. 192/2007

Änderung des Geltungsbereiches zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Wansdorf

Die Änderung des Geltungsbereiches zum vorhabensbezogenen Bebauungsplanes WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“ im OT Wansdorf.

Auf Grund von Überplanung von Teilflächen aus dem Bebauungsplan „WA I - In den Hufen“ erfolgt eine Reduzierung um die Flurstücke 211 und 212/1 (teilw.), der Flur 4. Es wird hier nur ein 3m breiter Streifen in einer Länge von 180m als Verkehrsfläche vom Wohngrundstück bis zur Wandsdorfer Dorfstraße ausgewiesen, um die Erschließung des Grundstückes zu gewährleisten. Das Plangebiet umfasst somit neu die Flurstücke 203/2 und 212/1 (teilw.) mit einer Gesamtfläche von ca. 1.559 m². (siehe Kartenausschnitt)

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)



Beschluss Nr. 193/2007
Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes WAN 01/2005 „Wandsdorfer Dorfstraße 98A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Wandsdorf

Die Gemeindevertretung Schönwalde - Glien billigt den Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht WAN 01/2005 „Wandsdorfer Dorfstraße 98A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Fassung von September 2007, für den OT Wandsdorf.

Der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Begründung WAN 01/2005 „Wandsdorfer Dorfstraße 98A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Wandsdorf erfolgt auf der Seite 5.

Beschluss Nr. 194/2007
Änderung des Bebauungsplanes 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ der Gemeinde Schönwalde-Glien, OT Paaren im Glien

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien beschließt die Änderung des Bebauungsplanes 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ der Begründung und des Umweltberichtes der Gemeinde Schönwalde – Glien, für den OT Paaren im Glien.

Folgende wesentliche Änderungen wurden im Bebauungsplan eingearbeitet:

1. Im SO 5 ist ein Abreitzplatz von ca. 2000 m² festgesetzt
2. Das Baufeld in dem sich die Brandenburghalle befindet wird vergrößert um den Anbau eines Pavillons zu ermöglichen.
3. Im SO 2 ist eine deutliche Verkleinerung der Baufelder vorgenommen worden.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 195/2007
Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindevertretung Schönwalde - Glien billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ die Begründung und den Umweltbericht der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Fassung von September 2007, für den OT Paaren im Glien.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes mit Begründung und dem Umweltbericht sind nach § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien zur öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfes zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Paaren im Glien erfolgt auf der Seite 6.

Beschluss Nr. 209/2007
Errichtung einer verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) , OT Schönwalde-Siedlung

Die Gemeinde stimmt der Errichtung einer verlässlichen Halbtagsgrundschule in Schönwalde-Siedlung zu und beauftragt die Verwaltung die Bezuschussung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszuhandeln.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 188/2007
Beschluss zur Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die Gemeindevertretung stimmt der in der Anlage zu diesem Beschluss befindlichen Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung) zu.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung) erfolgt auf den Seiten 8 - 9.

Beschluss Nr. 212/2007
Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG

Die Gemeinde Schönwalde-Glien schließt gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2444), die in der Anlage beigefügte Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG ab. Der Bürgermeister und die Vorsitzende der Gemeindevertretung werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

(14 Ja- und 1 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 202/2007
Bauantrag SW 066-07-B, Gimpelsteig 10 / OT Schönwalde-Siedlung - Antrag auf Befreiung von einer Festsetzung BP Nr. 11 „Amselsteig“

Das gemeindliche Einvernehmen für das Bauvorhaben Gimpelsteig 10 zum Aktenzeichen SW 066-07-B wird unter Befreiung von der Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan Nr. 11 „Amselsteig“ von 0,2 bei einer Überschreitung um 0,04 (= Variante 1) erteilt.

(12 Ja- und 3 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 208/2007**Öffnungs- und Schließzeiten der Kitas 2008**

Im Jahr 2008 haben die Kindereinrichtungen der Gemeinde an folgenden Tagen geöffnet und geschlossen:

Kita	Tägl. Öffnungszeit	Schließtage Frühjahr	Schließtage Sommer mit Ausgleich in Kita	Schließtage Weihnachten und Jahreswechsel mit Ausgleich in Kita
Waldeck	6.30 – 16.30	02.05. (Freitag nach Himmelfahrt)	Keine Schließtage	22.12. – 02.01. 22.+23.12. Sonnenschein
Sonnenschein	6.00 – 17.00	02.05. (Freitag nach Himmelfahrt)	Keine Schließtage	29.12. – 02.01.
Storchennest	6.00 – 17.00	02.05. (Freitag nach Himmelfahrt)	04. – 15.08. Sonnenschein	22.12. – 02.01. 22.+23.12. Sonnenschein
Waldmäuse	6.00 – 17.00	02.05. (Freitag nach Himmelfahrt)	18. – 29.08. Frechdachs	22.12. – 02.01. 22.+23.12. Sonnenschein
Frechdachs	6.00 – 17.00	02.05. (Freitag nach Himmelfahrt)	04. – 15.08. Waldmäuse	29.12. – 02.01.
Fröhlichhausen	6.00 – 17.00	02.05. (Freitag nach Himmelfahrt)	11. – 22.08. Sonnenschein	22.12. – 02.01. 22.+23.12. Sonnenschein

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 214/2007**Antrag des ASB auf Nutzungsverlängerung der Kita im OT Grünefeld**Variante I

Der Trägerschaftsvertrag mit dem ASB zur Übernahme, Betreuung und zum Erhalt von Kindertagesstätten für Kinder im Ortsteil Grünefeld vom 28.01.1993 wird zum 31.12.2007 beendet, siehe Beschluss vom 17.11.2005 und Kündigung vom 09.12.2005.

(0 Ja- und 16 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Variante II

Der Trägerschaftsvertrag mit dem ASB zur Übernahme, Betreuung und zum Erhalt von Kindertagesstätten für Kinder im Ortsteil Grünefeld vom 28.01.1993 wird zum 31.07.2008 beendet.

3. Die Kita im OT Grünefeld ist in den Kita-Bedarfsplan des Landkreises Havelland nur bis zum 31.07.2008 aufzunehmen.
4. Im Bedarfsfall dürfen nur die notwendigsten Notreparaturen vorgenommen werden.

Mit folgendem Zusatz im Protokoll: Es wird ernsthaft überlegt, über den Erhalt der Kita in der Trägerschaft der Gemeinde über diesen Termin hinaus nachzudenken.

(14 Ja- und 2 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Variante III

Der Trägerschaftsvertrag mit dem ASB zur Übernahme, Betreuung und zum Erhalt von Kindertagesstätten für Kinder im Ortsteil Grünefeld vom 28.01.1993 wird zum 31.07.2009 beendet.

(2 Ja- und 14 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 218/2007**Besetzung sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales und Sport**

Für den Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Soziales und Sport wird

Herr Olaf Prescher

als sachkundiger Einwohner berufen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

Beschluss Nr. 134I/2007**Nutzung/ Errichtung von Räumlichkeiten für Jugendliche im OT Schönwalde-Siedlung**

Der Bürgermeister mit der Verwaltung wird beauftragt, die Planung für einen zeitgemäßen Jugendclub unter Einbeziehung der Jugendlichen auf dem Gelände der Kippfläche Flur 1/ Flurstück 279 zu erarbeiten und der GV zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach entsprechender Beschlussfassung der Planung durch die GV und im Vorfeld durch den Bau- und Finanzausschuss ist der Bauantrag zu stellen.

Zeitgleich sind unterschiedliche Varianten zur finanziellen Umsetzung des Bauvorhabens für 2008 ggf. 2009 nach erfolgter Baugenehmigung der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Ende der 44. Sitzung der
Gemeindevertretung vom 25.10.2007**

Öffentliche Bekanntmachungen**Bekanntmachung****Der öffentlichen Auslegung des Entwurfes 1. Änderung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Das Gebiet des Flächennutzungsplanes umfasst alle zur Gemeinde Schönwalde - Glien gehörenden Gemarkungen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 9.655,3 ha (siehe Anlage Kartenausschnitt).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung wird die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.10.2007 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönwalde - Glien sowie der Erläuterungsbericht liegt nach § 4 (1) BauGB in der Zeit vom

10.12.2007 bis einschließlich 16.01.2008

in der Gemeinde Schönwalde - Glien, Sebastian – Bach – Str. 10-12 in 14621 Schönwalde – Glien, OT Schönwalde-Siedlung, während folgender Zeiten,

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,

Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und

Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

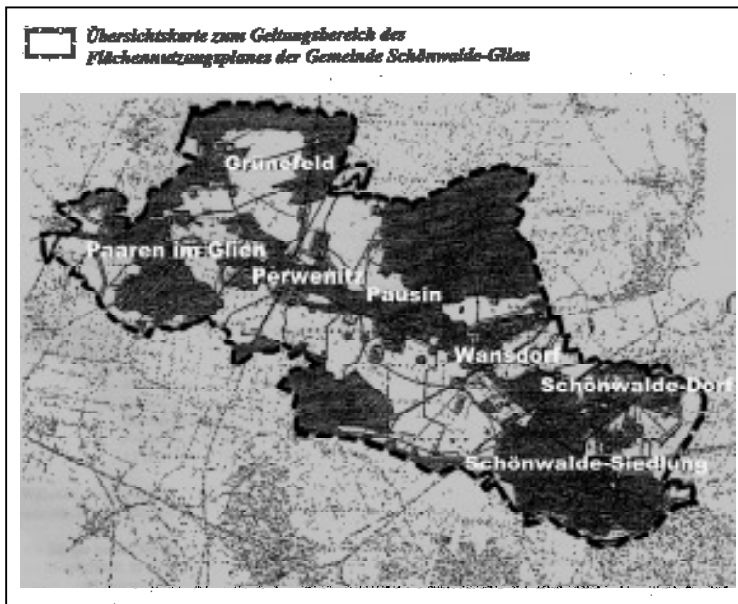
(ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr), zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Als Bürger haben Sie die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, in die Entwurfsunterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung, Äußerungen hierzu abzugeben. Das Ergebnis wird in die weitere Planung mit einfließen.

Schönwalde-Glien, den 29.10.2007

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Umweltbericht zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan und Begründung WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Wansdorf

Der Entwurf mit Umweltbericht des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung WAN 01/2005 „Wansdorfer Dorfstraße 98A für das Gebiet in der Gemarkung Wansdorf mit den Flurstücken 203/2 und 212/1 (teilw.) der Flur 4 (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage) wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde – Glien zur Drucksache Nr. 193/2007 vom 25.10.2007 gebilligt und ist nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

10.12.2007 bis einschließlich 16.01.2008

öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde - Glien, Bauamt, OT Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Straße 10-12, 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Dienstag von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
Donnerstag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)

Während dieser Zeit können Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Schönwalde-Glien, den 29.10.2007

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

(Siegel)

ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 des BauGB, §§1-11 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,2 Geschossflächenzahl
GFZ 0,2 Grundflächenzahl

II zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen
(§9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

E nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
Stellung der baulichen Anlagen (Firstichtung)
SD Satteldach (Ausnahmen für Neubengebäude s. textliche Festsetzungen)

Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Sonstige Planzeichen und Symbole

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Flurstücksgrenzen
206 Flurstücknummern
Gebäudebestand

KATASTERBEWEIS

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

LIEGENSCHAFT

Gemeinde : Schönwalde
Gemarkung : Wansdorf
Flur : 4
Flurstück : 203/2, 212/1 teilweise

ÜBERSICHTSPLAN WANSDORF

ARCHITEKTURBÜRO VÖLCKER
Warschauer Str. 70A, 10243 Berlin
Tel. 030/ 29 66 90 56, Fax 030/ 29 66 90 57

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN WAN 01/2005 "Wansdorfer Dorfstraße 98A"

PLANZEICHNUNG M. 1: 1000

Plangrundlage: Liegenschaftskarte vom 01.02.07 Stand: 29.08.07

Bekanntmachung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Betr.: Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs zum Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung Nr. 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil Paaren im Glien

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes mit Umweltbericht und integrierter Grünordnung Nr. 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ mit Begründung für das Gebiet in der Gemarkung Paaren im Glien mit den Flurstücken **178 teilw., 262, 263, 264, 265, 266, 269, 272/2 teilw., 276, 277, 278, 279 teilw., 280, 283, 284, 285 teilw., 474 teilw., 475, 539, 540, 541 teilw. und 542 der Flur 4** (siehe Karte des räumlichen Geltungsbereiches in der Anlage) wurde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Schönwalde – Glien zur Drucksache Nr. 195/2007 vom 25.10.2007 gebilligt und ist nach § 4a Absatz 3 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die durch die Planung der Gemeinde berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Der Gemeinde Schönwalde-Glien liegen umweltrelevante Stellungnahmen zum Immissionsschutz vor.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

10.12.2007 bis 16.01.2008

öffentlich im Bauamt der Gemeinde Schönwalde - Glien, Zimmer 11, OT Schönwalde-Siedlung, Sebastian-Bach-Straße 10-12, 14621 Schönwalde-Glien zu folgenden Zeiten während der Dienststunden für jedermann aus:

<i>Montag und Mittwoch</i>	<i>von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,</i>
<i>Dienstag</i>	<i>von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr</i>
<i>und Freitag</i>	<i>von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr</i>
<i>(ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)</i>	

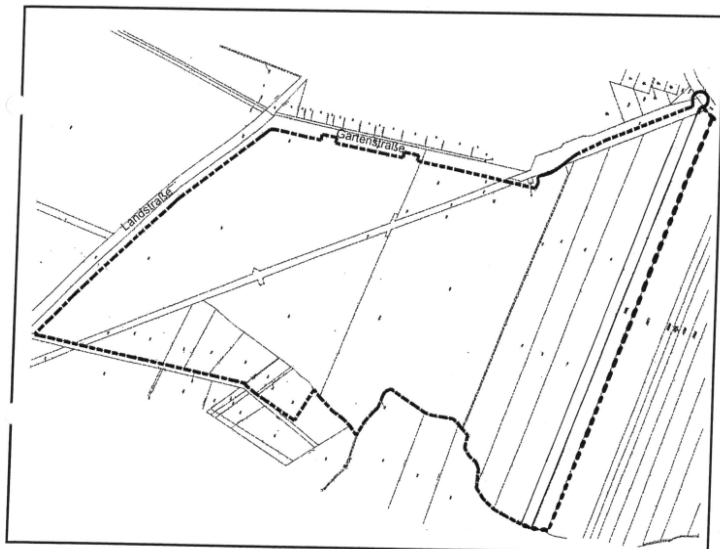
Während dieser Zeit können Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden, die in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen sind. Darüber hinaus erhalten Sie Gelegenheit zur Erörterung der Planung.

Schönwalde-Glien, den 29.10.2007

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister (Siegel)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Bebauungsplan Nr. 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und
Freizeitzentrum 2006“
Gemeinde Schönwalde-Glien
OT Paaren im Glien



Öffentliche Bekanntmachung

Berufung als Ersatzperson

gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

Auf Grund der mir übertragenen Aufgaben gebe ich bekannt, dass auf

Herrn Hans-Joachim Poetsch

ein Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwalde-Glien übergegangen ist.

Herr Hans-Joachim Poetsch hat den Sitz für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) übernommen.

gez.
K. Hartley
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung als Ersatzperson

gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

Auf Grund der mir übertragenen Aufgaben gebe ich bekannt, dass auf

Herrn Hans-Joachim Mund

ein Sitz im Ortsbeirat Schönwalde-Siedlung der Gemeinde Schönwalde-Glien übergegangen ist.

Herr Hans-Joachim Mund hat den Sitz für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) übernommen.

gez.
K. Hartley
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Berufung als Ersatzperson

gemäß § 60 des Gesetzes über die Kommunalwahlen des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 81 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung.

Auf Grund der mir übertragenen Aufgaben gebe ich bekannt, dass auf

Herrn Wolfgang Meißner

ein Sitz im Ortsbeirat Schönwalde-Siedlung der Gemeinde Schönwalde-Glien übergegangen ist.

Herr Wolfgang Meißner hat den Sitz für die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) übernommen.

gez.
K. Hartley
Wahlleiter

**Beschluss Nr. 82/2007 der Gemeindevertretung vom 23.08.07
Satzung zum Bebauungsplan 06/2005 „Sport- und Freizeitanlage“
im OT Wansdorf**

Die Gemeindevertretung Schönwalde-Glien beschließt auf Grund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Bekanntmachung der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) **den Bebauungsplan 06/2005 „Sport- und Freizeitanlage“** für das Gebiet in der

Flur 4, den Flurstücken 160, 161, 162 (teilw.), 163, 164, 179 (teilw.), 385 und 386 der Gemarkung Wansdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), **als Satzung**.

Die Begründung wird gebilligt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereit zu halten, über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

(17 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**Bekanntmachung der
Gemeinde Schönwalde-Glien**

**Betr.: Bebauungsplan 06/2005 „Sport- und Freizeitanlage“
der Gemeinde Schönwalde-Glien für den Ortsteil
Wansdorf**

Der von der Gemeindevertretung Schönwalde-Glien in der Sitzung am 23.08.2007 unter der Drucksache Nr. 82/2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 06/2005 „Sport- und Freizeitanlage“ für das Gebiet in der Ortslage Wansdorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) für das ca. 2,0 ha große Gemeindegebiet zwischen Bahnstraße und Kirschweg, wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die o.g. Satzung und die dazugehörige Begründung zum Bebauungsplan 06/2005 „Sport- und Freizeitanlage“ ab diesem Tag in der Gemeinde Schönwalde – Glien, Sebastian-Bach-Str. 10-12 in 14621 Schönwalde - Glien, während folgender Zeiten:

<i>Montag und Mittwoch</i>	<i>von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr,</i>
<i>Dienstag</i>	<i>von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr,</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr</i>
<i>und Freitag</i>	<i>von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr</i>
<i>(ausgenommen der Mittagspause von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr)</i>	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind beachtliche Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes, sowie nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schönwalde - Glien geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist werden diese unbeachtlich.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schönwalde-Glien, den 22.10.2007

gez.
Bodo Oehme, Bürgermeister

(Dienstsiegel)



**Beschluss Nr. 222/2007 aus der Gemeindevertretung vom 15.11.2007
Beschluss zur 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Schönwalde-Glien**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien. Der Bürgermeister wird angewiesen, die 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien bekannt zu machen.

(16 Ja- und 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen)

**2. Änderungssatzung
der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde
Schönwalde-Glien**

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 1549), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) sowie des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), gemäß Beschluss der Gemeindevertre-

tung vom 15.11.2007 folgende 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien:

Artikel 1

Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 27.10.2004 (Beschluss-Nr. 260/2004 vom 21.10.2004), geändert durch die 1. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 20.10.2006 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Nr. 11 vom 09.11.2006 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien wird wie folgt geändert:

Folgende unter Ortsteil Schönwalde-Dorf und Schönwalde-Siedlung aufgeführten Straßen werden gestrichen:

„Berliner Allee (nur Radweg, Gehweg)
Fehrbelliner Str. (nur Radweg, Gehweg)
Str. der Jugend
Unter den Linden“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 16.11.2007

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Gesetze, Satzungen und Vorschriften für die Erhebung von Gebühren und gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.10.2007 erlässt die Gemeinde Schönwalde-Glien die Satzung der Gemeinde Schönwalde-Glien über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Straßenreinigungsgebührensatzung).

- §§ 5 und 35 Abs.2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86).
- § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218).
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I Seite 174) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170).
- §§ 1, 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 27.10.2004, geändert durch die 1. Änderungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom

20.10.2006 (Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Nr. 11 vom 09. November 2006).

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien reinigt die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit die Reinigung nicht nach § 2 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist, als öffentliche Einrichtung.

(2) Art und Umfang der Reinigung richtet sich nach § 3 Absätze 1-5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Schönwalde-Glien erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen (Anlage1) Benutzungsgebühren nach §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Schönwalde-Glien. Er wird auf der Grundlage des § 49a Abs. 7 des Brandenburgischen Straßenreinigungsgesetzes auf 25% der Gesamtkosten der Straßenreinigung festgesetzt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird anstelle der Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseite als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist, bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Beim **Sommerdienst** beträgt die Benutzungsgebühr für dreizehn Reinigungen im Jahr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich:

für Rad- und Gehwege 0,43 Euro/m

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(5) Beim **Winterdienst** beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3):
für Rad- und Gehwege 1,13 Euro/m

**§ 4
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind auch Wohnungs- und Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten juristischen oder natürlichen Personen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Die Beitragspflicht für den Nutzungsberechtigten entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt ist und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Schönwalde-Glien das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgelegt werden; der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

**§ 5
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendervierteljahres. Falls die Reinigung

aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und einem Monat nach Zugang fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

**§ 6
Entstehen der Gebührenschild**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2007 in Kraft.

Schönwalde-Glien, den 16.11.2007

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Anlage 1

Sommerdienst „Reinigung Geh- und Radwege“

OT Schönwalde-Siedlung		
1.) Straße der Jugend	4.460	m
2.) Fehrbelliner Straße	898	m
3.) Berliner Allee	1.550	m
4.) Unter den Linden	1.290	m
Summe	8.198	m

Winterdienst „Reinigung Geh- und Radwege“

OT Schönwalde-Siedlung		
1.) Straße der Jugend	4.460	m
2.) Fehrbelliner Straße	898	m
3.) Berliner Allee	1.550	m
4.) Unter den Linden	1.290	m
Summe	8.198	m

Ende der öffentliche Bekanntmachungen

weitere amtliche Mitteilungen

Zahlungserinnerung

Hiermit dürfen wir alle Steuer- und Gebührenpflichtigen, die die vierteljährliche Zahlweise gewählt haben und die nicht am Lastschrift- bzw. Einzugsverfahren teilnehmen, daran erinnern, dass die Zahlungen für die

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer
- Zweitwohnungsteuer

Umlage an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal-Havelkanal-Havelseen“, sofern Sie einen Bescheid erhalten haben, der für die das Jahr 2005 und Folgejahre oder 2006 und Folgejahre oder 2007 und Folgejahre gilt,

für das IV. Quartal 2007 zum 15. November 2007 zu überweisen waren.

Sofern Sie keinen neuen Steuer-/Abgabenbescheid für das Jahr 2007 erhalten haben, gelten die Abgabesätze der Ihnen vorliegenden Bescheide fort, bis sie durch neue ersetzt werden.

Schönwalde - Glien, den 05. November 2007

gez.
Bodo Oehme
Bürgermeister

Defekte Zentraltelefonnummer der Gemeinde Schönwalde-Glien

Die Gemeindeverwaltung von Schönwalde-Glien weist darauf hin, dass die zentrale Telefonnummer 0 33 22/ 24 84 -0 momentan nicht erreichbar ist.

Für spezielle Fragen können Sie sich direkt an die zuständigen Ämter bzw. Sachbearbeiter wenden. Die Rufnummern finden Sie im Anschluss.

Für allgemeine Anfragen steht Ihnen zur Zeit die Telefonnummer 0 33 22/ 24 84 -10 als zentrale Rufnummer zur Verfügung.

Bürgermeister, Herr Oehme 24 84 10

Erster Beigeordneter, Herr Hartley 24 84 70

Hauptamt

Frau Kirsch 24 84 11
Frau Schönherr 24 84 12
Frau Brüggemann 24 84 38
Herr Schmunk 24 84 13

FAX 24 84 40

Kämmerei

Frau Walter 24 84 18

Frau Ebke 24 84 15
Frau Bol 24 84 16
Frau Adam/ Vertretung Frau Jahn (ab 12/07) 24 84 17
Frau Ritter 24 84 31
Frau Mannsfeldt 24 84 32

FAX 24 84 40

Ordnungsamt/ Meldeamt/ Soziales/ Kitas/ Gewerbeamt

Frau Werder 24 84 20
Frau Wolgast 24 84 14
Herr Thoms 24 84 19
Frau Sahnow 24 84 21
Frau Dräger 24 84 22
Frau Wasner 24 84 23
Frau Schröder 24 84 24
Frau Liere 24 84 34
Herr Koch 24 84 36

FAX 24 84 75

Bauamt

Herr Schulz 24 84 27

Frau Oschim 24 84 25
Herr Jähnel 24 84 26
Frau Füllä 24 84 28
Frau Schmidt 24 84 29
Frau Folgart 24 84 30

FAX 24 84 55

Tel.: 0 33 22/ 24 84 -10	Durchwahl-Nr.: 0 33 22/ 24 84 - ...
Bürgermeister	-10
Erster Beigeordneter	-70
Hauptamt	
Fax	-40
Amtliche Bekanntmachung	-12 ; -13 ; -70
Personalamt	-12
Zivildienst	-12
Öffentlichkeitsarbeit	-13
Sekretariat	-10
Sitzungsdienste	-10 ; -12
Zentralverwaltung	-10
Satzungen/ Rechtsangelegenheiten	-70
Kämmerei	
Fax	-40
Haushaltsplanung	-18
Haushaltssatzung	-18
Kasse	15 ; -17
Liegenschaften	-31; -32
Steuerangelegenheiten	-16
Vollstreckung	-15
Ordnungsamt	
Fax	-75
An-, Ab- u. Ummeldung	-23; -24
Ausweise	-23; -24
Baumfällungen	-36
Beglaubigungen	-23; -24
Hundehaltung	-22
Brandschutz	-19
Gewerbeangelegenheiten	-23
Kitaangelegenheiten	-14
Lohnsteuerkarten	-23; -24
Wahlen	-70 ; -20
Wohngeldangelegenheiten	-21
Bauamt	
Fax	-55
Bauanträge	-30
Baugenehmigungen	-30
Grünflächenplanung/ -unterhaltung	-29
Grünflächenunterhaltung	-29
Straßenbau	-29
Straßenbeleuchtung	-29
Straßenreinigung/ Winterdienst	-25

